



## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

#### In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT / BUCHHALTUNG	S. 1
UMWELTRECHT	S. 5
ARBEITSRECHT	S. 6
SONSTIGES	S. 10
GESELLSCHAFTSRECHT	S. 11
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 12
WEITERE INFORMATIONEN	S. 12
KONTAKT	S. 13

### STEUERRECHT / BUCHHALTUNG

#### Wichtige Änderungen des rumänischen Buchhaltungsgesetzes (*legea contabilitatii*)

Das rumänische Buchhaltungsgesetz ist durch das am 27. Juli im rum. Amtsblatt veröffentlichte Gesetz Nr. 259/2007 umfangreich modifiziert worden. Die modifizierten Regelungen des Buchhaltungsgesetzes sehen u.a. Folgendes vor:

#### Bewertung

- Ausdrücklich geregelt wurde nunmehr, dass die Bewertung monetärer Elemente in Valuta oder derjenigen in Lei, deren Abrechnung in Abhängigkeit von einem Fremdwährungskurs vorzunehmen ist, entsprechend den anwendbaren buchhalterischen Regelungen stattfindet.
- Einer weiteren Neuregelung zufolge ist der Wert von Aktiva und Schulden anlässlich von Umstrukturierungen in der Regel von autorisierten Bewertern entsprechend den anwendbaren buchhalterischen Regeln zu bestimmen.

#### Haftung

- Die bisherige Regelung der Haftung für eine buchhalterischen Regelungen nicht entsprechende Anwendung der Bestimmungen ist neugefasst worden und enthält etliche neue Aspekte. So ist etwa die neue Haftungsregelung nicht auf bestimmte juristische Personen bezogen (so noch in der alten Fassung der Regelung) und normiert in genereller Weise die Haftung für eine Missachtung buchhalterischer Regelungen bei deren Anwendung.

---

*„Das rumänische Buchhaltungsgesetz ist durch das am 27. Juli im rum. Amtsblatt veröffentlichte Gesetz Nr. 259/2007 umfangreich modifiziert worden.“*

---

Aufbewahrungsfristen für Buchhaltungsregister/Nachweisdokumente

- Nach wie vor müssen verpflichtende Buchhaltungsregister und Nachweisdokumente, welche buchhalterischen Eintragungen zugrunde liegen 10 Jahre im Archiv der vom Buchhaltungsgesetz verpflichteten Personen aufbewahrt werden, beginnend mit dem Abschluss des Wirtschaftsjahres, im Verlaufe dessen die Unterlagen aufgestellt wurden, es sei denn es handelt sich um Gehaltsübersichten, welche für 50 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Durch Gesetz Nr. 259/2007 ist eine Ausnahmeregelung eingeführt worden, wonach – abweichend von der eingangs erwähnten Bestimmung – in begründeten Fällen durch Anordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Buchhaltungsregister und Nachweisdokumente erstellt werden können, die für 5 Jahre aufzubewahren sind.

Dauer des Wirtschaftsjahres

- Nach dem rumänischen Buchhaltungsgesetz stellt das Wirtschaftsjahr (*exercițiu financiar*) die Periode dar, für welche Jahresabschlüsse erstellt werden, welche regelmäßig mit dem Kalenderjahr zusammenfällt und 12 Monate dauert. Nach einer am 01.01.2007 in Kraft getretenen Bestimmung des Buchhaltungsgesetzes, konnte (dem Gesetzeswortlaut zufolge) das Wirtschaftsjahr in bestimmten Fällen von dem eingangs erwähnten Grundsatz (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) abweichen. Die Umsetzung der Ausnahmeregelungen sah sich allerdings aufgrund Widersprüchen steuerlicher/buchhalterischer Vorschriften in der Praxis großen Hindernissen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist wohl zu sehen, dass die Anwendbarkeit der bisher gesetzlich geregelten Möglichkeiten, als Wirtschaftsjahr einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum zu wählen, aufgrund einer Bestimmung des Gesetzes 259/2007 bis zum 01.01.2009 aufgeschoben worden ist.



*Nach dem rumänischen Buchhaltungsgesetz stellt das Wirtschaftsjahr die Periode dar, für welche Jahresabschlüsse erstellt werden, welche regelmäßig mit dem Kalenderjahr zusammenfällt und 12 Monate dauert.*

Deckung vorgetragener Verluste

- Einer modifizierten Bestimmung zufolge ist ein vorgetragener buchhalterischer Verlust aus dem Gewinn des Geschäftsjahres, dem vorgetragenen Gewinn, aus Rücklagen, Kapitalrücklagen (*prime de capital*, nicht deckungsgleich mit dem Begriff nach deutschem Verständnis) und dem Stammkapital zu decken, entsprechend einem Beschluss der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung der Aktionäre. Dabei hat sich im Vergleich zur vorhergehenden Fassung der Regelung geändert, dass nunmehr ausdrücklich auch eine Verlustdeckung durch Nutzung von Kapitalrücklagen möglich ist.

Jahresabschluss

- Neu geregelt ist, dass eine Muttergesellschaft nach den anwendbaren buchhalterischen Regelungen sowohl einen Jahresabschluss für die eigene Aktivität wie auch einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen muss.

- Ebenfalls neu geregelt ist, dass dem konsolidierten Jahresabschluss eine schriftlichen Erklärung des Geschäftsführers der Muttergesellschaft beigefügt sein muss, durch welche er die Verantwortung für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses übernimmt und er bestätigt, dass
  - die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses den anwendbaren buchhalterischen Regelungen entsprechen;
  - der konsolidierte Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanz- und Ertragslage und den anderen Informationen bezüglich der Aktivität der Gruppe abgibt.
- Eine weitere Neuregelung besagt, dass die Mitglieder der Geschäftsführungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von juristischen Personen verpflichtet sind, sicherzustellen, dass der Jahresabschluss und der Bericht der Geschäftsführer in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung aufgestellt und veröffentlicht wird. Im Falle einer Muttergesellschaft betrifft die Verpflichtung der angesprochenen Organmitglieder einer weiteren Neuregelung zufolge die Aufstellung/Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses/Berichtes der Geschäftsführer.
- Der konsolidierte Jahresabschluss ist nach einer neuen Bestimmung innerhalb einer Frist von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Muttergesellschaft aufzustellen. Einer vorausgehenden Regelung zufolge sollte der konsolidierte Jahresabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft erfolgen.
- Der Artikel bezüglich der Fälle, die der Wirtschaftsprüfung unterliegen, ist umfangreich geändert worden. So unterliegen Jahresabschlüsse juristischer Personen von öffentlichem Interesse, die in einem neu eingefügten Absatz definiert werden (etwa Kreditinstitute, im sog. Generalregister eingetragene Finanzinstitute, die keine Banken sind – *institutii financiare nebancaire*) einem finanziellen Audit, das von Wirtschaftsprüfern durchzuführen ist, die autorisierte natürliche oder juristische Personen sein müssen.
- Jahresabschlüsse sind nunmehr im Gegensatz zur früheren Regelung nicht mehr für 50 Jahre, sondern nur noch für 10 Jahre aufzubewahren.
- Einer vereinfachten Bestimmung zufolge haben u.a. Handelsgesellschaften Jahresabschlüsse innerhalb von 150 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- Zur Sicherstellung der für das institutionelle System des Staates bestimmten Informationen haben Handelsgesellschaften bei den lokalen Einheiten des Finanzministeriums innerhalb von 150 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht zu hinterlegen, dessen Inhalt durch Anordnung des Finanzministeriums festgelegt wird. Dem Bericht ist der Nachweis beizufügen, dass der Jahresabschluss dem Handelsregister zur Veröffentlichung übergeben ist.

---

*„Einer vorausgehenden Regelung zufolge sollte der konsolidierte Jahresabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft erfolgen.“*

---

## Neues Gesetz betreffend die elektronische Registrierung von Handelsoperationen

Am 27. Juli ist das Gesetz Nr. 260/2007 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden, durch welches die rechtlichen Rahmenbedingungen von Dokumenten in elektronischer Form geregelt werden, die Daten betreffend des Tauschs oder Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen zwischen Personen enthalten, die Rechnungen, Kassenbons oder Quittungen in elektronischer Form ausstellen oder erhalten. Nachfolgend einige wesentliche Aspekte des aktuellen Gesetzes:

- Das Gesetz ist auf Personen anwendbar, welche im Sinne der umsatzsteuerlichen Regelungen des rum. Steuergesetzbuchs in Rumänien ansässig sind.
- Wichtige Begriffe des Gesetzes werden legaldefiniert (etwa die elektronische Unterschrift oder die Ausstellung von Rechnungen in elektronischer Form).
- Natürliche oder juristische Personen, welche Rechnungen ausstellen, haben nach dem Gesetz die Möglichkeit, für eine Rechnungsausstellung in elektronischer Form zu optieren, sofern die Authentizität, die Herkunft und Integrität des Inhalts garantiert werden. Für Letzteres haftet der Aussteller der elektronischen Rechnung.
- Bei einer in elektronischer Form erstellten Rechnung sind Format und Inhalt zu beachten, die spezialgesetzlich geregelt werden. Zudem hat eine elektronische Rechnung ein zeitliches Kennzeichen zu enthalten, das den Ausstellungszeitpunkt zertifiziert, sowie die elektronische Unterschrift des Rechnungsausstellers.

Das Gesetz enthält Regelungen zur Art und Weise der Übertragung von Rechnungen sowie zur Annulierung von elektronische erstellten Rechnungen. Durch das Gesetz werden des Weiteren die Bedingungen geregelt, welche Personen zu erfüllen haben, die elektronische Rechnungen ausstellen.

- Überdies sind Bestimmungen zum Outsourcing von Dienstleistungen der Ausstellung, Übertragung und Archivierung von Rechnungen in elektronischer Form in dem Gesetz enthalten sowie zur Absetzbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Archivierung der angesprochenen elektronischen Dokumente.
- Das Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- Innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes wird ein elektronisches Register der Personen eingeführt, welche Rechnungen, Kassenbons und Quittungen in elektronischer Form ausstellen. Das Verfahren der Eintragung in das Register sowie die dafür erforderlichen Dokumente sind innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in vom Finanzministerium auszuarbeitenden Anwendungsnormen zu regeln. Das Register ist dem neuen Gesetz zufolge öffentlich, online verfügbar und wird permanent aktualisiert. Zugangsbedingungen und Regelungen über Informationen, welche über das Register erhalten werden können, sind ebenfalls innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes in Anwendungsnormen zu regeln.



*Im rumänischen Amtsblatt wurden jetzt rechtliche Rahmenbedingungen von Dokumenten in elektronischer Form geregelt.*

- Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes sind von der Nationalen Behörde zur Regelung der Kommunikation und Informationstechnologie (*Autoritatea Nationala pentru Reglementare in Comunicații și Tehnologia Informației*) Ausführungs- und Sicherheitsbestimmungen betreffend genutzter EDV-Systeme auszuarbeiten.

**Informative Erklärungen betreffend aus Rumänien erhaltenen Einkünften aus Ersparnissen, die von natürlichen Personen bezogen werden, die in Mitgliedsstaaten der EU, Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind**

Durch Anordnung Nr. 564/2007 sind Muster und Inhalt von Formular 400 genehmigt worden, mit welchem die erwähnten Erklärungen vorgenommen werden sollen. Zahler von Zinseinkünften sind verpflichtet, die Erklärungen in elektronischem Format unter Einhaltung bestimmter in einem Anhang vorgesehener Bestimmungen vorzunehmen und diesen Erklärungen zusammenfassende Übersichten bestimmter Daten gem. einem Annex zur Anordnung beizufügen. Die Regelungen der Anordnung sind auf Zinseinkünfte anzuwenden, die beginnend mit dem 01.01.2007 realisiert worden sind.

---

*„Zahler von Zinseinkünften sind verpflichtet, die Erklärungen in elektronischem Format unter Einhaltung bestimmter Bestimmungen vorzunehmen.“*

---

## UMWELTRECHT

### Besser zu spät als nie – Umwelthaftungsrichtlinien umgesetzt

Da Rumänien die Umsetzungsfrist bis zum 30.04.2007 für die Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden „Umwelthaftungsrichtlinie“) nicht eingehalten hat, sollte das Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien gemäß Art. 226 EGV durch die Kommission eingeleitet werden. Unter diesen Umständen und mit 2 Monaten Verspätung erfolgte die lang erwartete Umsetzung durch eine Eilverordnung mit der Nr. 68 vom 28.06.2007 (M. Of. Nr. 446 vom 29.06.2007).

Darin wird grundsätzlich die Haftung für Umweltschäden durch Betreiber tatsächlich oder potenziell gefährlicher Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips normiert und dabei ein für Rumänien völlig neues öffentlich-rechtliches Haftungskonzept für Schäden an der Biodiversität, z.B. an Gewässern und Boden, eingeführt. Betreiber im Sinne dieser Regelung sind sowohl natürliche als auch juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit gemäß Anlage 3 der Eilverordnung durchführen bzw. wirtschaftliche Entscheidungsträger über die technische Ausführung einer solchen Tätigkeit sind. Hierzu gehören u.a. die Freisetzung von Schwermetallen in das Wasser oder in die Luft, das Betreiben von Deponien, Müllverbrennungsanlagen oder anderen Anlagen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt werden.

Ein Umweltschaden ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare oder mittelbare messbare negative Beeinflussung von Gewässern, des Bodens oder der geschützten Arten und Lebensräume stattfindet. Die geschützten Arten und Lebensräume werden im Rechtsakt ausdrücklich genannt.

Der Rechtsakt sieht für die Betreiber neben Informationspflichten weitere Pflichten vor, die der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden dienen sollen. Diese sind einerseits Präventivmaßnahmen (*masuri preventive*), die zunächst durch den Betreiber selbst ergriffen werden müssen. Unter bestimmten Umständen, wenn z.B. der Betreiber in dieser Richtung nicht tätig wird bzw. der verantwortliche Betreiber nicht bestimmt werden kann, werden diese Maßnahmen von der auf Kreisebene zuständigen Umweltschutzagentur (*Agentia judeteana pentru protectia mediului*) getroffen. Andererseits besteht für den Betreiber die Möglichkeit, Sanierungsmaßnahmen (*masuri reparatorii*) gemäß Anlage 2 der Eilverordnung vorzunehmen, nachdem eine Genehmigung durch die auf Kreisebene zuständige Umweltschutzagentur eingeholt wurde.

Die Landesgarde für Umweltschutz (*Garda Nationala de Mediu*) ist durch ihre Vertretungen/Kommissariate auf Kreisebene (rum. *comisariate judetene*) für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und ggf. für die Feststellung deren Verletzung durch bestimmte Betreiber zuständig. Diese Behörde ist befugt neben hohen Bußgeldern in Höhe von 5.000-50.000 RON (derzeit ca. 1.575-15.750 Euro) für natürliche Personen und 10.000-100.000 RON (ca. 3.150-31.500 Euro) für juristische Personen sogar Freiheitsstrafen zwischen 3 Monaten und 25 Jahren zu verhängen.

Die im Rahmen dieser Eilverordnung festgelegten Regeln finden für den Fall der Verursachung von Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten keine Anwendung. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Haftungsregeln aus dem Bereich des Zivilrechts zu berücksichtigen.

Der Rechtsakt stellt in der Anlage 6 des Weiteren klar, welche Angaben im Rahmen der Berichterstattung durch die rumänische Regierung gegenüber der Europäischen Kommission zum 31.03.2013 gemacht werden müssen.

Obwohl die Betreiber durch die Umwelthaftungsrichtlinie nicht verpflichtet sind, sich gegen potenzielle Schadensersatzansprüche durch eine geeignete Deckungsvorsorge, etwa einer Versicherung, abzusichern, wird dies in der rumänischen Umsetzung gefordert. Die hierfür geeigneten finanziellen Instrumente sollen binnen 12 Monate ab Inkrafttreten der Eilverordnung von der Regierung in Form eines Regierungsbeschlusses verabschiedet werden.

---

*„Ein Umweltschaden ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare oder mittelbare messbare negative Beeinflussung von Gewässern, des Bodens oder der geschützten Arten und Lebensräume stattfindet.“*

---

## ARBEITSRECHT

### **Ersatz immaterieller Schäden des Arbeitnehmers gesetzlich eingeführt**

War es bislang umstritten (und von den Gerichten nach unserer Erfahrung meist abgelehnt), ob ein Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsgesetzbuches Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden durch den Arbeitgeber hat, so ist seit der am 25.07.2007 eingetretenen Änderung von Art. 269 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches ausdrücklich bestimmt worden, der Arbeitgeber habe dem Arbeitnehmer auch „moralische“ Schäden zu ersetzen.

### Wiederveröffentlichung des Arbeitsgesetzbuches steht bevor

Das Arbeitsgesetzbuch wird in Kürze wiederveröffentlicht werden. Dabei werden jedoch keine Änderungen stattfinden, vielmehr erfolgt eine Neunummerierung der Artikel unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten Modifikationen.

### Neuer Tatbestand für den Beginn kollektiver Interessenskonflikte

Die Arbeitnehmervertreter können seit der am 27.07.2007 in Kraft getretenen Änderung des Arbeitsstreitgesetzes Nr. 168/1999 nicht nur dann kollektive Interessenskonflikte beginnen, wenn der Arbeitgeber die jährlichen betriebsweiten kollektiven Verhandlungen nicht initiiert, sondern neuerdings auch in dem Fall, dass im Rahmen dieser jährlichen Verhandlungen keine Einigung mit den Arbeitnehmervertretern bezüglich Gehalt, Arbeitszeiten, Arbeitsprogramm oder Arbeitsbedingungen erzielt wird. Diese Möglichkeit besteht auch während der Laufzeit eines Tarifvertrages. Rechtsfolge des Beginns eines Interessenskonflikts ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens. Scheitert dies, kann es zu einem Mediations- oder einem Schiedsverfahren, in letzter Konsequenz sogar zu einem Streik kommen.

---

*„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auch „moralische“ Schäden zu ersetzen.“*

---

### Erhöhung der Nennwerte für Essens- und Kinderkrippenmarken

Am 25.07.2007 wurden die Anordnungen des Finanzministers bzgl. der Erhöhung der Nennwerte von Essensmarken (rum. *tichete de masa*) und Kinderkrippenmarken (rum. *tichete de cresa*) veröffentlicht. Die neu festgelegten Werte betragen

- im Falle der Essensmarken 7,56 RON und
- im Falle der Kinderkrippenmarken 320,- RON.

### Neue Bestimmungen im Bereich des Arbeitsschutzes

Am 12.07.2007 wurde ein Regierungsbeschluss veröffentlicht, dem zufolge die Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an den Arbeitsschutz für Arbeitnehmer, die

- Asbest,
- Vibrationen *oder*
- Lärm ausgesetzt sind *oder*
- auf Wander- oder vorübergehenden Baustellen arbeiten,

erhöht wurden.

### Jugendschutz am Arbeitsplatz neu geregelt

Am 13.07.2007 wurde ein Regierungsbeschluss, der den Jugendschutz am Arbeitsplatz neu regelt, veröffentlicht. Der persönliche Sachbereich umfasst alle Personen, deren Alter zwischen 15 und 18 Jahren beträgt und die einen individuellen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

Als Kinder werden Personen definiert, deren Alter entweder noch nicht 15 Jahre beträgt oder zwischen 15 und 18 Jahren liegt, falls die betreffende Person noch der Schulpflicht mit vollem Programm unterliegt.

Kinder, die der Schulpflicht mit vollem Programm unterliegen und deren Alter mindestens 16 Jahre beträgt, dürfen Arbeitsverträge, deren Gegenstand leichte Arbeiten (gemäß einer Legaldefinition) sind, abschließen. Kinder, die der Schulpflicht mit vollem Programm unterliegen, können bereits ab dem Erreichen eines Alters von 15 Jahren mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Arbeitsverträge über bestimmte, noch weiter eingeschränkte Tätigkeiten abschließen.

Weitere Bestimmungen zu Arbeitszeiten und -bedingungen wurden erlassen.

### Ausführungsbestimmungen zur subventionierten Beschäftigung von Schülern und Studenten veröffentlicht

Gemäß dem Gesetz Nr. 72/2007 besteht die Möglichkeit, dass Arbeitgeber, die Schüler oder Studenten beschäftigen, monatliche Zuschüsse zur Zahlung dieser Gehälter in Höhe von 50% des landesweit gesetzlichen Bruttomindestgehalts pro beschäftigten Schüler und Studenten erhalten.

In der letzten Ausgabe von RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN hatten wir bereits über einen Entwurf dieser Ausführungsbestimmungen berichtet.

Am 17.07.2007 wurde der diese Ausführungsnomen genehmigende Regierungsbeschluss veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen finden damit Anwendung. Sie enthalten folgende, im Wesentlichen bereits in dem zuvor zitierten Entwurf enthaltene Bestimmungen:

- Die Subventionen sind nur für Arbeitsverhältnisse während der Dauer der gesetzlich vorgesehenen Ferien zugänglich.
- In bestimmten Fällen, so z.B. bei Einstellung vor Ferienbeginn oder falls der Arbeitgeber für die jeweiligen Schüler/Studenten bereits für 60 Arbeitstage pro Kalenderjahr die Subventionen erhalten hat, ist die erneute Bewilligung ausgeschlossen.
- Der Arbeitgeber hat mit dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt (*agentia pentru ocuparea fortei de munca judeteană*) eine Vereinbarung abzuschließen, die formularmäßig vorgegeben ist.
- Es sind sowohl für den Abschluss der o.g. Vereinbarung mit dem Arbeitsamt als auch im Laufe der Beschäftigung der Schüler/Studenten eine Reihe von Dokumenten durch den Arbeitgeber einzureichen.
- Die bewilligte Subventionssumme kann durch den Arbeitgeber auf die von ihm monatlich überwiesenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge angerechnet werden.
- Es besteht eine Verpflichtung, die bewilligten Begünstigungen zurück zu erstatten, soweit sie ohne rechtlichen Grund bezogen wurden.

---

*„Per Regierungsbeschluss wurden bestimmte Mindestanforderungen an den Arbeitsschutz für Arbeitnehmer erhöht.“*

---

In Anlagen zu dem Regierungsbeschluss sind die Vereinbarung mit dem Arbeitsamt sowie eine von dem Arbeitgeber zu erstellende Tabelle der gemäß dem Gesetz Nr. 72/2007 beschäftigten Schüler/Studenten formularmäßig enthalten.

### **Gesetz betreffend Praktika von Schülern und Studenten veröffentlicht**

Am 24.07.2007 wurde ein Gesetz betreffend Praktika von Schülern und Studenten veröffentlicht. Es regelt sachlich die von Schülern und Studenten gemäß dem Lehrplan ausgeübten Tätigkeiten, die der Überprüfung deren Fähigkeit zur Anwendung der erlangten theoretischen Kenntnisse dienen. In den persönlichen Wirkungskreis des Gesetzes fallen

- der Praktikant,
- der Praktikumsorganisator (das Bildungsinstitut) sowie
- der Praktikumspartner (hierunter fallen u.a. Handelsgesellschaften, die im Zusammenhang mit der vom Bildungsministerium erlassenen Spezialisierungsnomenklatur stehende Tätigkeiten durchführen und an der praktischen Ausbildung von Schülern und Studenten teilnehmen können).

Praktika haben auf Grundlage von Verträgen zwischen dem Bildungsinstitut und dem Praktikumpartner stattzufinden, ihr Ablauf hat durch das Bildungsinstitut zu erstellenden analytischen Programmen bzw. Praktikumscurricula zu entsprechen.

Der Praktikumpartner ist u.a. verpflichtet, logistisch und technisch für die Überprüfung der Praktikanten ausgerüstet zu sein, die Praktika koordinierende Spezialisten einzusetzen, eine Arbeitsschutzunterweisung der Praktikanten durchzuführen und bestimmte Arbeitsbedingungen zu garantieren. Die Bewertung der Praktikanten erfolgt durch das Bildungsinstitut gemeinsam mit dem Praktikumpartner in dem Bildungsinstitut.

Besonders hervorzuheben ist, dass zwischen Praktikant und Praktikumpartner während des Praktikums ein befristeter individueller Arbeitsvertrag geschlossen werden kann. In diesem Fall obliegt die Bewertung der Praktikanten dem Praktikumpartner, der hierbei die analytischen Pläne bzw. Praktikumscurricula des Bildungsinstituts zu berücksichtigen hat.

### **Rumänische Sozialversicherungsbeiträge nach Weltbankstudie zu hoch**

Nach einer im Juni dieses Jahres veröffentlichten Studie der Weltbank („Romania – Social Protection Sector Pensions“, „Policy Note“ der ECSHD, der Abteilung der Weltbank für menschliche Entwicklung für Europa und Zentralasien) sind die in Rumänien zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge im europäischen Vergleich als sehr hoch zu betrachten. Die sog. „payroll tax“ beläuft sich in Rumänien der Studie zufolge auf insgesamt 46,25% des Bruttogehalts, was im Vergleich zu 26 betrachteten zentral- und osteuropäischen Staaten die sechsthöchste Belastung ergibt. Hierzu ist sogar noch ein geringer Prozentsatz hinzuzufügen, da die ECSHD die Arbeitgeberbeiträge zu Behindertenfonds sowie für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht in die Berechnung einbezogen hat.

---

*„Der Arbeitgeber hat mit dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt eine Vereinbarung abzuschließen, die formularmäßig vorgegeben ist.“*

---

## Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Systemen der betrieblichen Sozialversicherung

Die hierfür erlassene Eilverordnung regelt die Gleichbehandlung für Systeme, deren Zweck es ist, unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätigen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe, eines Wirtschaftszweigs oder den Angehörigen eines Berufs oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistungen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesen Systemen Pflicht ist oder nicht. Sie setzt die EU- Richtlinie 86/378 EWG in rumänisches Recht um.

Die Eilverordnung ist anwendbar auf Systeme, die bei Krankheit, Invalidität, Alter, einschließlich Vorruhestand, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, und Arbeitslosigkeit Leistungen gewähren.

Es ist unbedingt das Gleichbehandlungsprinzip einzuhalten. Dieses verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im Besonderen betreffend

- den Anwendungsbereich der Systeme und die Zugangsbedingungen;
- die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge;
- die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigten Personen sowie
- die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

Der o.g. EU-Richtlinie folgend werden einige Tatbestände, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz entgegenstehen, definiert. Bis spätestens 30.09.2007 sind dem Gleichbehandlungsgrundsatz entgegenstehende Bestimmungen aus einigen zitierten rumänischen Gesetzen sowie aus allen Tarifverträgen, betrieblichen Vereinbarungen oder sonstigen Sozialversicherungssysteme betreffenden Abreden zu streichen, sodass die Gleichbehandlung spätestens ab dem 31.12.2008 sichergestellt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits feststeht, dass die o.g. EU-Richtlinie 86/378 EWG zum 15.08.2009 durch die Richtlinie 2206/54/EG „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ abgeschafft wird, dürfte diese Eilverordnung nur von begrenzter Wirkungsdauer sein.

## SONSTIGES

### Bericht des „CSM“ über Prozessverzögerungen

Der Oberste Rat der Magistratur (*Consiliul Superior al Magistraturii*, „CSM“), ein Organ von Verfassungsrang, dessen Aufgabe gemäß der rumänischen Verfassung die „Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz“ ist, hat einen „Bericht zur Identifikation der seit länger als 1 Jahr in der Erst- und Berufungsinstanz bzw. länger als 6 Monate in der Revisionsinstanz anhängigen Streitigkeiten sowie zur Darstellung der Gründe für deren Verzögerungen unter Benennung der beteiligten Richter“ veröffentlicht.

---

*„Es ist unbedingt das Gleichbehandlungsprinzip einzuhalten. Dieses verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.“*

---

Dieser äußerst umfassende Bericht stellt ein Verzeichnis der von dem „CSM“ registrierten Prozessverzögerungen in der rumänischen Justiz dar; hervorzuheben ist, dass die einzelnen Gerichte und sogar die einzelnen beteiligten Richter namentlich darin erwähnt werden.

### Neues Gesetz bezüglich Wohnungseigentümergeinschaften

Am 23.07.2007 ist ein Gesetz veröffentlicht worden, das die Vereinigungen von Wohnungseigentümern (*asociațiile de proprietari*) in Wohngebäuden, die mindestens drei verschiedenen Eigentümern gehören, regelt. Diese Vereinigungen stellen juristische Personen, deren Zweck die Verwaltung und Nutzung der gemeinsamen Flächen ist, dar. Sie werden durch Beschluss der absoluten Mehrheit (50% +1) der im Gebäude befindlichen Eigentümer gegründet. Das Gesetz regelt weitere Details betreffend die Gründung, die Beantragung der juristischen Persönlichkeit, die Rechte der Mitglieder, die Organisation, die Kosten und andere Aspekte in Verbindung mit den Vereinigungen.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Sensationeller Fund von „goldenen Aktien“ bei der Privatisierung von Petrom

Das Problem der goldenen Aktien ist seit dem Jahre 2002 auf EU-Ebene vom EuGH im Rahmen der sog. Golden Shares-Rechtsprechung mehrfach analysiert worden. Goldene Aktien sind Aktien, die ihrem Inhaber – normalerweise dem Staat – trotz Minderheitsbeteiligung Kontrollrechte (Veto- und Entsendungsrechte) in strategisch wichtigen Unternehmen auch nach deren Privatisierung einräumen. Die vom EuGH anerkannte einzige Rechtfertigung für die Beibehaltung solcher Kontrollrechte besteht in der Notwendigkeit der Gewährleistung von Leistungen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Gegen Deutschland läuft derzeit das Vertragsverletzungsverfahren wegen der umstrittenen VW-Aktien, die vom Land Niedersachsen zur Wahrung des Einflusses auf den Automobilbauer gekauft wurden.

---

*„Die einzige Rechtfertigung für die Beibehaltung solcher Kontrollrechte besteht in der Notwendigkeit der Gewährleistung von Leistungen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge.“*

---

Nun ist Rumänien an der Reihe, die dem Staat im Rahmen der Privatisierung der Aktiengesellschaften aus dem Bereich der Daseinsvorsorge eingeräumten Sonderrechte zu rechtfertigen. Diese Sonderrechte wurden offiziell durch Erlass von Namensaktien zur Kontrolle (*actiuni nominative de control*, im folgenden „Namensaktien zur Kontrolle“ genannt) gemäß Art. 34 der Privatisierungseilverordnung Nr. 88/1997 (M. Of. 381 vom 29.12.1997) in 113 Gesellschaften aus den verschiedensten Wirtschaftsbereichen eingeführt. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen gab Rumänien nach und bevollmächtigte die Privatisierungsbehörde AVAS (*Autoritatea pentru Valorificarea Activelor Statului*) durch die Verordnung 15/2003 (M. Of. 62 vom 01.02.2003), durch Abschluss von Zusatzakten zu den Privatisierungsverträgen alle bestehenden Namensaktien zur Kontrolle in Stammaktien umzuwandeln, um die staatliche Kontrolle zu beseitigen.

Um ferner jeden Zweifel bezüglich der Absichten des rumänischen Staates, sich aus der Wirtschaft zurückzuziehen, zu beseitigen, verzichtete dieser durch das Gesetz 185/2005 (M. Of. 521 vom 20.06.2005) gänzlich auf die Möglichkeit der Einführung solcher Aktien, indem die in Art. 34 der Privatisierungseilverordnung geschaffene Rechtsgrundlage abgeschafft wurde. Die zu dem Zeitpunkt noch bestehenden Namensaktien zur Kontrolle wurden somit von Rechts wegen in Stammaktien umgewandelt.

Die Signale aus der Praxis und die Drohungen der EU-Kommission, das Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weisen jedoch darauf hin, dass sich der Staat weitere Kontrollrechte in den bisher öffentlich nicht zugänglichen Privatisierungsverträgen vorbehalten hat. Diese wurden nicht als Namensaktien zur Kontrolle sondern als Sonderrechte des Staates als bedeutender Aktionär eingeführt und sind im jetzt aktuellen Fall des großen Ölkonzerns Petrom (mehrheitlich von der OMV gehalten) entdeckt worden. Die Kommission untersucht derzeit die Vereinbarkeit dieser Aktien mit der Grundfreiheit des Kapitalverkehrs und droht mit der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EGV. **Insofern ist im Falle von privatisierten Unternehmen Achtung geboten, da keine Sicherheit besteht, dass der Petrom-Fall das einzige Beispiel aus der rumänischen Privatisierung bleibt.**

### NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Die Ausgabe Nr. 45 (Juli / August 2007) von "debizz" (Deutschsprachiges Wirtschaftsmagazin in Rumänien) enthält den Artikel: "*Kartellrechtliche Fallen bei Investitionen in Rumänien*", den Frau **Andrada Sârb**, Rechtsanwältin und Mitarbeiterin unserer Immobilien- und Baurechtsabteilung, verfasst hat.



Andrada Sârb

### WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 31.07.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

**Stalfort Rechtsanwälte / Avocați**

**Bukarest – Bistrita – Berlin**

Str. Popa Tatu Nr. 15  
010801 Bucuresti, Sector 1  
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und  
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*